

Entscheid

**Nr. 304 424 vom 8. April 2024
in der Sache RAS X / XI**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt P. ROBERT
Sint-Quentinstraat 3/3
1000 BRUSSEL

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Staatssekretärin für Asyl und Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER XI. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X der erklärt nordmazedonischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 16. November 2023 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 6. November 2023 zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies), zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 24. Januar 2024, in dem die Sitzung am 11. März 2024 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen H. CALIKOGLU.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin J. VAN EDOM, die loco Rechtsanwalt P. ROBERT für die antragstellende Partei erscheint und von Attaché C. D'HAENENS, die für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 6. November 2023 trifft der Beauftragte der Staatssekretärin für Asyl und Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13septies), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt, ist unter der Listennummer 303 822 bekannt.

1.2. Am 6. November 2023 trifft der Beauftragte ebenfalls einen Beschluss zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) für eine Dauer von drei Jahren, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

“Der Betreffende wurde vor Beschlussfassung am 06.11.2023 von den Diensten der Polizeizone EIFEL vernommen und seine Aussage wurde berücksichtigt.

Herr,
Name: M.
Vorname: M.
Geburtsdatum: (...).1995
Geburtsort: (...)
Staatsangehörigkeit: noord-macedonië
gegebenenfalls ALIASNAME: H. M. (...)1995
wird ein Einreiseverbot von 3 Jahren für das gesamte Schengen-Gebiet verhängt.
Wenn die Person Im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist, der von einem der Mitgliedstaaten ausgestellt wurde, gilt dieses Einreiseverbot nur für das belgische Hoheitsgebiet.
Die Abschiebungsanordnung vom 06.11.2023 ist mit diesem Einreiseverbot verbunden.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES

Das Einreiseverbot wird In Anwendung des folgenden Artikels des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Artikel 74/11 § 1 Absatz 2: Entfernungsbeschlüsse gehen mit einem Einreiseverbot einher, falls:

- 1. keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wurde und/oder;
- 2. ein früherer Entfernungsbeschluss nicht ausgeführt worden ist.

Die Person ist der Ausreiseaufforderung vom 09.04.2020, 03.03.2022, die ihm am 17.04.2020, 09.03.2022 zugestellt wurden, nicht nachgekommen. Er hat nicht nachgewiesen, dass er diesen Entscheidungen nachgekommen ist.

Die Abschiebungsanordnung ist mit einem Einreiseverbot 3 Jahren verbunden, weil Am 07.06.2021, der betreffende wurde vom Strafgericht in Ypern wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt

Angesichts der Schwere dieser Handlungen kann der Schluss gezogen werden, dass die betreffende Person durch Ihr Verhalten die öffentliche Ordnung beeinträchtigen könnte.

Der Betreffende hat am 21.04.2023 geheiratet mit P. V. Bislang wurde kein Antrag auf Familienzusammenführung gestellt.

Beachten Sie, dass eine Heirat nicht automatisch das Recht auf Aufenthalt begründet. Er muss in sein Heimatland zurückkehren, um seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

In Bezug auf die angebliche Verletzung von Art 8 EMRK kann man davon ausgehen, dass die Rückkehr ins Herkunftsland, um die Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, nicht unverhältnismäßig im Vergleich zum Recht auf ein Familien- oder Privatleben ist. In seinem Urteil Nr. 27.844 vom 27.05.2009 erklärte der Conseil du Contentieux des Étrangers: "Der Rat betont, dass Artikel 8 der EMRK keine Lizenz ist, die es ertaubt die Bestimmungen des Aueländergesetzes gegen die Klägerin für ungültig zu erklären". Darüber hinaus betont die Rechtsprechung des Staatsrats, dass eine vorübergehende Trennung, um die Einwanderungsgesetze einzuhalten, nicht als Verstoß gegen Artikel 8 EMRK angesehen werden kann (CE Nr. 42.039 vom 22. Februar 1993; CE Nr. 48.653 vom 20. Juli 1994; CE Nr. 162.639 vom 13. Dezember 2005).

Darüber hinaus kann die Tatsache, dass ihr Ehepartner in Belgien wohnt, nicht im Rahmen der bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 EMRK berücksichtigt werden, wenn die betreffende Person Straftaten begangen hat, die die öffentliche Ordnung des Landes beeinträchtigt haben, wie in Artikel 8 Absatz 2 der EKMR vorgesehen. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 der EKMR ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens kein absolutes Recht.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschaft das Recht hat, sich vor der betreffenden Person zu schützen, die ihre Gesetze und Regeln nicht achtet, und in der Erwägung, dass die öffentliche Ordnung geschützt werden muss und die Entfernung aus dem Königreich eine angemessene Maßnahme ist, kommen wir zu dem Schluss, dass die Gefahr, die die betreffende Person für die Öffentliche Ordnung darstellt, Vorrang hat vor allen privaten Interessen, die sie im Rahmen von Artikel 8 der EKMR geltend machen könnte. Die betroffene Person kann mithilfe moderner Kommunikationsmittel eine Verbindung zu Ihrem Ehepartner aufrechterhalten.

Laut Verwaltungsakte gab die Person an, dass er nach einem Autounfall Probleme mit der Wirbelsäule hatte. Er gab an, dass er Probleme mit den Nasennebenhöhlen habe und in Deutschland operiert worden sei. Im Fragebogen zum Recht auf Anhörung erwähnte er Schmerzen in der Schulter. Er habe auch psychologische Probleme und werde von Dr. " betreut.

Es wurde jedoch kein ärztliches Attest vorgelegt und kein Antrag auf medizinische Regularisierung auf der Grundlage von Artikel 9b gestellt.

Daher können wir feststellen, dass der DVZ keine medizinischen Informationen bekannt sind, die darauf hindeuten, dass die betreffende Person heute reiseunfähig ist.

Die Person gibt nicht an, dass sie ein minderjähriges Kind in Belgien hat. Die Entscheidung stellt daher keinen Verstoß gegen die Artikel 3 und 8 EMRK dar..

Der Delegierte des Staatssekretärs hat somit die besonderen Umstände berücksichtigt, wie in Artikel 74/11 vorgesehen"

2. Untersuchung der Klage

Der Rat stellt fest, dass das angefochtene Einreiseverbot besagt:

“Die Abschiebungsanordnung vom 06.11.2023 ist mit diesem Einreiseverbot verbunden.”

Artikel 74/11 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Abschiebung von Ausländern (im Folgenden: Ausländergesetz), auf den sich das angefochtene Einreiseverbot ausdrücklich bezieht, bestätigt:

„Entfernungsbeschlüsse gehen (...) mit einem Einreiseverbot (...) einher.“

Ohne Abschiebebeschluss ist kein Einreiseverbot möglich (Staatsrat 18. Dezember 2013, Nr. 225.871 und Staatsrat 26. Juni 2014, Nr. 227.898).

Der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Urteil Nr. 304 423 vom 8. April 2024 die mit dem Einreiseverbot einhergehende Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung vom 6. November 2023 für nichtig erklärt hat. Folglich wird auch das Einreiseverbot, die aktuell angefochtene Entscheidung, hinfällig. Im Interesse der Rechtsklarheit und damit der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, das angefochtene Einreiseverbot im Wege der Nichtigerklärung aus dem Rechtsverkehr zu ziehen, unabhängig davon, ob es seinerzeit wirksam verhängt wurde oder nicht.

Aus all diesen Gründen braucht über den von der antragstellenden Partei erhobenen Klagegrund gegen das angefochtene Einreiseverbot nicht mehr entschieden zu werden.

3. Kurze Verhandlungen

Der angefochtene Beschluss wird für nichtig erklärt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten der Staatssekretärin für Asyl und Migration vom 6. November 2023 zum Einreiseverbot (Anlage 13sexies) wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achten April zweitausendvierundzwanzig verkündet von:

H. CALIKOGLU,

Diensttuender Präsidentin, Richterin für
Ausländerstreitsachen,

R. VAN DAMME,

Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

R. VAN DAMME

H. CALIKOGLU